

Erläuternder Bericht

Änderung des Asylgesetzes vom 14. Dezember 2012

Verordnungsanpassungen

Bundesamt für Migration
Bern, November 2013

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeiner Teil	2
1.1	Gegenstand der Vorlage.....	2
1.2	Wesentlicher Inhalt der Verordnungsänderungen.....	3
1.2.1	Ersatz der Nichteintretenstatbestände durch ein beschleunigtes materielles Verfahren / neue Regelung zu Mehrfach und Wiedererwägungsgesuchen (AsylV 1)	3
1.2.2	Änderungen im Bereich der Ausrichtung der Bundesbeiträge im Asylbereich (AsylV 2)	3
1.2.3	Finanzielle Beiträge des Bundes im Bereich der Integration (VIntA)	3
2.	Besonderer Teil	5
2.1	Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen	5
2.1.1	Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV 1).....	5
2.1.2	Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2).....	6
2.1.3	Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)	10
2.1.4	Verordnung über die Durchführung von Testphasen zu den Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich (Testphasenverordnung, TestV).....	14
3.	Finanzielle Auswirkungen	15
3.1.1	Änderungen im Bereich der Ausrichtung der Bundesbeiträge im Asylbereich.....	15
3.1.2	Finanzielle Beiträge im Bereich der Integration	15

1. Allgemeiner Teil

1.1 Gegenstand der Vorlage

Die Vorlage enthält die Ausführungsbestimmungen zur Asylgesetzrevision vom 14. Dezember 2012 (Erlass 1)¹.

Die Kernpunkte der Asylgesetzrevision vom 14. Dezember 2012 bilden:

- der Ersatz der Nichteintretenstatbestände durch ein beschleunigtes materielles Verfahren;
- die Einführung einer Vorbereitungsphase und der medizinischen Untersuchung in den Empfangs- und Verfahrenszentren des Bundes (EVZ);
- verschiedene neue Verfahrensbestimmungen und Formvorschriften zu den Mehrfach- und Wiedererwägungsgesuchen und zum Beschwerdeverfahren;
- die neue Grundlage für die teilweise oder vollständige Übernahme der Kosten durch den Bund beim Bau kantonaler Haftanstalten für den Vollzug der ausländerrechtlichen Administrativhaft;
- verschiedene Änderungen im Bereich der Ausrichtung der Bundesbeiträge im Asylbereich;
- die neue Grundlage zur Ausrichtung finanzieller Beiträge zur Förderung der Integration.

Ein Grossteil der Gesetzesänderungen des Erlasses 1 entstammt der Botschaft des Bundesrates zur Revision des Asylgesetzes vom 26. Mai 2010² und der Zusatzbotschaft vom 23. November 2011³. Weitere Änderungsvorschläge aus diesen Botschaften sind zusammen mit Änderungen, die im Rahmen der parlamentarischen Beratung eingebracht wurden, am 29. September 2012 dringlich in Kraft getreten (Erlass 3). Zum Erlass 3 gehören beispielsweise die neuen gesetzlichen Grundlagen für die Unterbringung renitenter Asylsuchender und zur Prüfung neuer Verfahrensabläufe im Rahmen von Testphasen. Ausserdem wurden mit dieser Vorlage die rechtlichen Grundlagen für Asylgesuche im Ausland (Botschaftsverfahren) aufgehoben. Die Anhörung zu den dazu gehörenden Verordnungsänderungen wurde vom 19. Februar 2013 bis zum 19. März 2013 durchgeführt. (*Die Referendumsabstimmung zum Erlass 3 fand am 9. Juni 2013 statt; die dringlichen Änderungen des Asylgesetzes wurden angenommen*).

Ein Vernehmlassungsverfahren zu einer weiteren Änderung des Asylgesetzes unter dem Titel „Neustrukturierung des Asylverfahrens“ (Erlass 2) fand im Sommer 2013 statt.⁴

¹ <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2012/9685.pdf>

² BBI 2010 4455

³ BBI 2011 7325

⁴ Grundlage dieser Revision bildet insbesondere der Bericht des EJPD über Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich vom März 2011:

(<http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/rechtsgrundlagen/gesetzgebung/asylg-aug/ersatz-nee/ber-beschleunig-asyl-d.pdf>)

1.2 Wesentlicher Inhalt der Verordnungsänderungen

1.2.1 Ersatz der Nichteintretenstatbestände durch ein beschleunigtes materielles Verfahren / neue Regelung zu Mehrfach und Wiedererwägungsgesuchen (AsylV 1)

Die meisten der bisherigen Nichteintretenstatbestände sind im Rahmen der Asylgesetzrevision vom 14. Dezember 2012 weggefallen. Nichteintretensverfahren werden zukünftig nur noch durchgeführt bei Dublin – Verfahren, bei einer Wegweisung in einen sicheren Drittstaat oder wenn kein Asylgesuch vorliegt, weil beispielsweise ausschliesslich wirtschaftliche oder medizinische Gründe geltend gemacht werden⁵. In allen übrigen Fällen erfolgt ein materieller Entscheid. Dieser „Systemwechsel“ erfordert auf Verordnungsstufe nur wenige Änderungen. Die einzelnen Verfahrensschritte sind auf Gesetzesstufe bereits ausführlich geregelt. Demgegenüber besteht auf Weisungsstufe ein grösserer Anpassungsbedarf.

Die Gesetzesänderungen bei den Mehrfach-, und Wiedererwägungsgesuchen führen in erster Linie zu formellen Anpassungen auf Verordnungsstufe. Materieller Anpassungsbedarf besteht hinsichtlich der Gebühren für die Verfahren bei Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuchen sowie im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Sozial- oder Nothilfe während der Dauer des Verfahrens bei Mehrfachgesuchen.

1.2.2 Änderungen im Bereich der Ausrichtung der Bundesbeiträge im Asylbereich (AsylV 2)

Während eines Verfahrens bei Mehrfachgesuchen (Art. 111c AsylG) erhalten die betroffenen Personen neu nur noch Nothilfe (Art. 82 Abs. 2 AsylG). Einzelne Bestimmungen der Asylverordnung 2 müssen dahingehend angepasst werden, dass den Kantonen für diese Personen keine Globalpauschale mehr ausgerichtet wird.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratung zur Asylgesetzrevision wurde zudem beschlossen, den Anspruch anerkannter Flüchtlinge mit Asylstatus auf die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung nach einem Aufenthalt von fünf Jahren abzuschaffen (Art. 60 Abs. 2 AsylG). Die Erteilung der Niederlassungsbewilligung richtet sich neu nach den allgemeinen Bestimmungen des Ausländergesetzes (vgl. Art. 34 AuG, Erteilung der Niederlassungsbewilligung in der Regel nach zehn Jahren). Gemäss der früheren Regelung bezahlt das BFM den Kantonen für anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthaltsbewilligung eine Pauschale insbesondere für die Sozialhilfekosten (d.h. während fünf Jahren bis zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung, vgl. Art. 88 Abs. 3 AsylG). Neu bezahlt der Bund die Sozialhilfekosten während fünf Jahren, sofern nicht vorher die Niederlassungsbewilligung erteilt wurde.

1.2.3 Finanzielle Beiträge des Bundes im Bereich der Integration (VIntA)

Nach geltendem Recht richtet der Bund den Kantonen im Rahmen des vom Parlament genehmigten Budgets finanzielle Beiträge zur Förderung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern aus (gestützt auf das vom EJPD erlassene Schwerpunkteprogramm nach Art. 55 AuG). Dieser Beitrag beläuft sich auf jährlich rund 16 Millionen Franken. Zudem zahlt der Bund den Kantonen einen in der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) festgelegten pauschalen Beitrag für die Integration von anerkannten Flüchtlingen, vorläufig aufgenommenen Personen und schutzbedürftigen Personen mit Aufenthaltsbewilligung (Art. 87 AuG, Art. 88 AsylG und Art. 18 VIntA). Im Jahr 2010 wurden insgesamt rund 45 Millionen Franken ausgerichtet, im Jahr 2011 rund 36.5 Millionen und im Jahr 2012 rund 23 Millionen. Für die erwähnten Personengruppen kann der

⁵ Zur Begründung vgl. Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes vom 26. Mai 2010 BBl. 2010 4456 ff.

Bund auch finanzielle Beiträge für Projekte und Programme von nationaler Bedeutung ausrichten (Art. 11 VIntA).

Am bisherigen System der Integrationsförderung soll grundsätzlich angeknüpft werden. Neu bildet jedoch Artikel 55 AuG sowohl für den Ausländer- wie auch den Asylbereich die gesetzliche Grundlage für die Gewährung von finanziellen Beiträgen des Bundes für die Integration. Mit einstimmigem Beschluss der Plenarversammlung der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) vom 30. September 2011 und mit Beschluss des Bundesrats vom 23. November 2011 haben sich die Kantone und der Bund in der spezifischen Integrationsförderung auf gemeinsame Zielsetzungen sowie auf ein neues Finanzierungsmodell geeinigt. Dies wurde in einem Grundlagenpapier festgehalten (nachfolgend als „Grundlagenpapier von Bund und Kantonen“ bezeichnet). Gestützt auf das Grundlagenpapier werden die finanziellen Mittel des Bundes den Kantonen neu zum grössten Teil mittels Programmvereinbarungen für kantonale Integrationsprogramme vergeben. Dabei soll die Integrationspauschale (Art. 18 VIntA), welche den Kantonen bisher für die Anzahl Asylgewährungen, vorläufiger Aufnahmen und Schutzgewährungen zusteht, neu im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme als ein auf vier Jahre fixierter Betrag ausgerichtet werden. Zudem sollen Mittel in der Höhe von jährlich 16 Millionen Franken, welche bisher für das Schwerpunkteprogramm Integration des EJPD 2008–2011 (verlängert 2012–2013) verwendet wurden, ebenfalls in die kantonalen Integrationsprogramme fliessen. Der Bund erhöht diese Mittel um 20 Millionen Franken auf jährlich 36 Millionen. Die entsprechenden Mittel wurden bereits im Finanzplan 2014–2016 eingestellt. Die Ausrichtung dieser Mittel ist an die Bedingung geknüpft, dass die Kantone für die Finanzierung der kantonalen Integrationsprogramme Mittel einstellen, welche mindestens der Höhe der Bundesbeiträge von 36 Millionen Franken entsprechen.

Neben den kantonalen Integrationsprogrammen sollen weiterhin auch Programme und Projekte von nationaler Bedeutung gefördert werden können. Diese dienen namentlich dazu, im Bereich der Qualitätssicherung Grundlagen und Instrumente zu entwickeln. Die Qualitätssicherung in der Integrationsförderung soll sich grundsätzlich nach nationalen Standards ausrichten. Des Weiteren dienen Programme und Projekte von nationaler Bedeutung dazu, Impulse für die Weiterentwicklung der Integrationsförderungs politik zu geben; die gewonnenen Erfahrungen können bei Bedarf in kantonale Integrationsprogramme oder Massnahmen der Regelstrukturen zur Integrationsförderung überführt werden.

2. Besonderer Teil

2.1 Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

2.1.1 Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV 1)

Artikel 3 Übermittlung und Eröffnung von Verfügungen und Entscheiden

Im Rahmen der Teilrevision des Asylgesetzes zur Übernahme der Rückführungsrichtlinie vom 18. Juni 2010⁶ wurde mit Artikel 13 Absatz 5 AsylG eine neue Bestimmung eingeführt, wonach Dublin- Nichteintretensentscheide direkt der betroffenen Person eröffnet werden, auch wenn diese über eine Rechtsvertretung verfügt. Die Entscheideröffnung wird der Rechtsvertretung unverzüglich bekanntgegeben. In seiner geltenden Fassung verweist Artikel 3 lediglich auf Artikel 13 Absatz 3 AsylG. Die vorliegende Verordnungsänderung bietet Anlass, den Verweis in Artikel 3 auf den – mit Erlass 1 neu gefassten – Artikel 13 Absatz 5 AsylG zu erweitern.

Artikel 4 Verfahrenssprache

Die Bestimmungen zur Verfahrenssprache werden aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz neu umfassend auf Gesetzesstufe geregelt (Art. 16 AsylG). Die entsprechende Verordnungsbestimmung kann deshalb aufgehoben werden (vgl. schon Botschaft des Bundesrats vom 26. Mai 2010, BBl 2010 4455, 4487).

Artikel 7c Gebühren für Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuche

Im Klammerverweis unter der Sachüberschrift des Artikels wird auf die neuen gesetzlichen Grundlagen zum Verfahren bei Wiedererwägungs- Mehrfachgesuchen verwiesen. Zudem wird die bestehende Praxis des BFM auf Verordnungsstufe geregelt und die Gebühr für ein Wiedererwägungs- oder Mehrfachgesuch von 1200 Franken auf 600 Franken reduziert. Diese Anpassung entspricht einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) aus dem Jahr 2008, in welchem festgestellt wurde, dass eine Gebühr von 1200 Franken für ein Verfahren bei Wiedererwägungs- oder Mehrfachgesuchen das Verhältnismässigkeitsprinzip verletzt (BVGE 2008/3).

Artikel 20 Beratendes Vorgespräch

Die rechtliche Grundlage für die Einführung eines beratenden Vorgesprächs im Asylverfahren wurde im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zur letzten Asylgesetzrevision geschaffen (Art. 25a AsylG). Aufgrund des Wortlauts dieser Bestimmung muss das Vorgespräch vor der „Anhandnahme“ des eigentlichen Asylverfahrens geführt werden.

Das Vorgespräch soll während der Befragung zu den Personalien und zum Reiseweg und vor der Anhörung zu den Asylgründen erfolgen. Damit wird dieses Gespräch geführt, bevor die ersten Schritte des Asylverfahrens im engeren Sinne (Anhörung, bzw. rechtliches Gehör zu den Asylgründen) eingeleitet werden. Falls nur eine Anhörung und keine summarische Befragung durchgeführt wird, soll das vorberatende Gespräch unmittelbar vor Beginn der Anhörung erfolgen.

⁶ AS 2010 5925; BBl 2009 8881

Art. 20a Feststellung des medizinischen Sachverhalts

Die Information an die asylsuchende Person zu den rechtlichen Grundlagen und den Abläufen im Hinblick auf die Feststellung des medizinischen Sachverhalts, erfolgt im Rahmen des Merkblatts für Asylsuchende, welches zu Beginn des Asylverfahrens abgegeben wird. Dieses liegt in über 50 Sprachen vor. Allfällige, sich ergebende Abgrenzungsfragen der medizinischen Untersuchung nach Art. 26bis Absatz 2 AsylG zu den grenzsanitären Massnahmen auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 18. Dezember 1970⁷ wird das BFM mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) klären und die entsprechenden Abläufe in der Praxis regeln.

Artikel 28 Stellungnahme des Hochkommissariats der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Bei dieser Verordnungsbestimmung muss der Verweis in der Klammer unter der Sachüberschrift angepasst werden. Artikel 32 bis 35 a AsylG und Artikel 41 AsylG wurden im Rahmen des Wegfalls der meisten Nichteintretenstatbestände aufgehoben. Die gesetzliche Grundlage bildet neu Artikel 31a AsylG.

Artikel 28a Zusätzliche Abklärungen

Diese Verordnungsbestimmung wird aufgehoben, weil die gesetzliche Grundlage zum Nichteintretensverfahren wegen fehlender Reise- oder Identitätspapiere (Art.32 Abs.3 Bst. c AsylG) im Rahmen der Aufhebung der meisten Nichteintretenstatbestände weggefallen ist.

Artikel 28b Zusammenarbeit bei der Ermittlung des Sachverhalts

Bei dieser Verordnungsbestimmung muss der Verweis in der Klammer unter der Sachüberschrift angepasst werden. Artikel 41 Absatz 3 AsylG wurde aufgehoben. Die gesetzliche Grundlage für die internationale Zusammenarbeit bei der Ermittlung Sachverhalts bildet neu Artikel 29a AsylG.

Artikel 29 Verfahren bei Wiederaufnahme

Diese Ausführungsbestimmung muss aufgehoben werden, da die rechtliche Grundlage (Art. 35a AsylG) im Rahmen der Wegfalls der meisten Nichteintretenstatbestände im Asylgesetz ebenfalls aufgehoben wurde.

Artikel 38 Familienasyl

Die Möglichkeit, „andere nahe Angehörige“ von in der Schweiz lebenden Flüchtlingen in das Familienasyl einzuschliessen, wurde im Rahmen der parlamentarischen Debatte zur letzten Asylgesetzrevision aufgehoben. Aus diesem Grund erübrigt sich auch die entsprechende Ausführungsbestimmung.

2.1.2 Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2)

Artikel 2 Definition der vergütbaren Sozialhilfe- und Nothilfeleistungen

Der Bund gilt den Kantonen die Sozialhilfekosten zugunsten von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen mit der Globalpauschale ab (vgl. Art. 88 AsylG und Art. 87 AuG i.V.m. Art. 21 und 25 AsylV 2). Mit der vorliegenden Änderung, bzw. Präzisierung werden diejenigen Integrationsleistungen ausdrücklich von den vergütbaren Sozialhilfe-

⁷ SR 818.101

und Nothilfeleistungen ausgenommen, welche den Kantonen nach Artikel 18 VIntA abgegolten werden.

Gemäss dem erläuternden Bericht zum Erlass der VIntA (März 2007)⁸ wurden die integrativen Teile der heutigen Pauschalen für Flüchtlinge (Sprachenpauschale, berufliche Integration etc.) bei der Berechnung der Globalpauschale nicht berücksichtigt, da sie neu mit der Integrationspauschale abgegolten werden. Dies ergibt sich auch aus dem erläuternden Bericht zur Revision der Asylverordnung 2.⁹

Flüchtlinge und in einigen Kantonen auch vorläufig aufgenommene Personen werden nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) unterstützt, welche auch gewisse Integrationsmassnahmen vorsehen (vgl. Kapitel D.3 der Richtlinien), die durch die Sozialhilfe zu finanzieren sind. Gemäss Kapitel D.5 der SKOS-Richtlinien gelten solche Massnahmen des Öffern als Unterstützungen im Sinne von Artikel 3 des Zuständigkeitsgesetzes (ZUG)¹⁰ und sind damit nach dem bisherigen Wortlaut von Artikel 2 AsylV 2 mit der Globalpauschale nach Artikel 88 AsylG abgedeckt. Da Artikel 2 Absatz 3 VIntA den Vorrang der Regelstruktur "Sozialhilfe" normiert, sind solche - bereits mit der Globalpauschale subventionierten - Massnahmen dann auch nicht mehr über Integrationsgelder finanzierbar.

In der Praxis hat sich aber gezeigt, dass einige Kantone die Strukturen der Sozialhilfe benötigen, um vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge Integrationsmassnahmen zuzuführen. Die Abgrenzung zwischen Integrations- und Globalpauschale über die kantonale Sozialhilfegesetzgebung gemäss aktueller Rechtslage hat sich in der Praxis als sachlich unbefriedigend erwiesen.

Mit der Integrationspauschale sollen daher neben spezifischen Integrationsmassnahmen - d.h. Massnahmen, welche nicht durch die Regelstrukturen finanziert werden - auch Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen finanziert werden können, wenn die kantonale Sozialgesetzgebung solche Massnahmen zugunsten dieser Bevölkerungsgruppen vorsieht und diese als Unterstützungen im Sinne von Artikel 3 ZUG gelten. Weiter sollen mit der Integrationspauschale auch in Zusammenhang mit solchen Massnahmen stehende Reisekosten und Integrationszulagen finanziert werden können, sofern keine andere Finanzierungsmöglichkeit besteht. Beschäftigungsprogramme, welche im Rahmen der Betreuung einzig als Tagesstruktur angeboten werden, werden den Kantonen wie bis anhin mit der Globalpauschale und nicht mit der Integrationspauschale abgegolten (vgl. Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 2 AsylV 2).

Artikel 3 Festsetzung und Ausrichtung der Sozialhilfe und Nothilfe

Absatz 1

Hier handelt es sich nur um eine sprachliche Anpassung, die eine Angleichung der Formulierung auf Verordnungsstufe an den neuen Artikel 83 Absatz 1^{bis} AsylG bezweckt.

Absatz 3

Gemäss Artikel 82 Absatz 2 AsylG erhalten Personen, welche mehrfach ein Asylgesuch stellen (Verfahren nach Artikel 111c AsylG), auf Ersuchen hin Nothilfe. Aus diesem Grund ist die Ergänzung des Artikels 3 Absatz 3 um diese Personenkategorie notwendig.

⁸ Vgl. den erläuternden Bericht zum Entwurf der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005, S. 12).

⁹ Vgl. den erläuternden Bericht zur Änderung der Asylverordnungen 1, 2 und 3 (Ausführungsbestimmungen zur Teilrevision Asylgesetz vom 16. Dezember 2005, S. 27 und 29/30).

¹⁰ Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger; SR 851.1

Artikel 5 Absatz 6

Der neue Artikel 89a AsylG sieht in Absatz 2 vor, dass das BFM die finanziellen Abgeltungen an Kantone, welche ihren Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nachkommen, kürzen oder aufgrund der vorhandenen Daten festlegen kann. In Artikel 5 Absatz 6 AsylV 2 wird nun festgelegt, dass solche Kürzungen mit den Auszahlungen nach Artikel 5 Absatz 2 AsylV 2 verrechnet werden.

Artikel 20 Dauer der Kostenerstattungspflicht (Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung)

Einleitungssatz

Personen, die innerhalb von fünf Jahren nach einem rechtskräftigen Asyl- und Wegweisungsentscheid erneut ein Asylgesuch einreichen (Art. 111c AsylG), erhalten gemäss Artikel 82 Absatz 2 AsylG auf Gesuch hin Nothilfe. Aus diesem Grund muss auf Verordnungsstufe präzisiert werden, dass die Kantone für diese Personen gestützt auf Art.20 AsylV 2 keine Globalpauschale erhalten. Rechtsgrundlage für die Kostenerstattungspflicht ist vielmehr Art. 28 AsylV 2 (Nothilfepauschale).

Buchstabe f

Neu werden die gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich erwähnt, bei denen im Rahmen des Familiennachzugs ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung besteht (redaktionelle Anpassung).

Zudem wird das Wort „erstmals“ aus Gründen der Vereinfachung und der Vereinheitlichung des Abgeltungssystems gestrichen. Nach aktuellem Recht wird dem Kanton für eine Person, welche zum Beispiel als vorläufig aufgenommene Person aufgrund einer Heirat eine Aufenthaltsbewilligung erhält, diese später wieder verliert und ein neues Asylgesuch stellt, während dem zweiten Asylverfahren keine Globalpauschale ausgerichtet. Es kompliziert das Abgeltungssystem, wenn bei der Prüfung, ob der Kanton für eine bestimmte Person Anspruch auf die Auszahlung einer Pauschale hat, zuerst noch geprüft werden muss, ob diese Person bereits einmal im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung gewesen ist. Von dieser Änderung sind nur wenige Einzelfälle betroffen.

Artikel 24 Absatz Dauer der Kostenerstattungspflicht

Absatz 1 Buchstabe a

Artikel 88 Absatz 3 AsylG regelt neu, dass die Pauschale für anerkannte Flüchtlinge den Kantonen längstens während fünf Jahren nach Einreichung des Asylgesuchs vergütet wird. Wird vor Ablauf von fünf Jahren die Niederlassungsbewilligung erteilt, entfällt die Kostenerstattungspflicht des Bundes bereits zu diesem Zeitpunkt. Die Beendigung der Kostenerstattungspflicht des Bundes muss deshalb neu geregelt werden.

Die Erteilung der Niederlassungsbewilligung für anerkannte Flüchtlinge richtet sich neu nach Artikel 34 AuG. Die Sonderregelung von Artikel 60 Absatz 2 AsylG, wonach Flüchtlinge mit Asylstatus nach 5 Jahren einen Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung haben, wurde aufgehoben.

Ein Anspruch auf die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung nach 5 Jahren besteht aber zum Beispiel nach wie vor für Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung (Art. 43 Abs. 2 AuG) oder für Staatenlose nach 5 Jahren rechtmässigem Aufenthalt (Art. 31 Abs. 3 AuG).

Die Kostenerstattungspflicht des Bundes endet in allen Fällen, bei denen weiterhin ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung besteht, mit dem Ende des Monats, in welchem der Anspruch entstanden ist.

Besteht kein Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung, so endet die Kostenerstattungspflicht spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ab Einreichung des massgebenden Asylgesuches.

Absatz 1 Buchstabe a-d

Zur Streichung des Begriffs „erstmalig“ in den Buchstaben a bis d siehe Kommentar zu Artikel 20 Buchstabe f. Die Begründung gilt hier sinngemäss.

Ergänzung zu Absatz 1 Bst. b und d

Zwar zahlt der Bund den Kantonen gemäss Art. 87 Abs. 1 Bst. b AuG für jeden vorläufig aufgenommenen Flüchtling eine Pauschale nach den Art. 88 Abs. 3 AsylG und 89 AsylG. Via diesen Verweis gilt grundsätzlich auch bei vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen die Begrenzung der Kostenerstattungspflicht auf fünf Jahre. Abweichend von Art. 89 Abs. 3 Satz 2 AsylG hält nun jedoch der hier massgebende Art. 87 Abs. 3 AuG ausdrücklich fest, dass Pauschalen nach Art. 87 Abs. 1 AuG während längstens sieben Jahren nach der Einreise ausgerichtet werden. Dasselbe gilt auch für vorläufig aufgenommene Staatenlose nach Bst. d.

Absatz 1 Buchstabe f

In Buchstabe f wird aus systematischen Gründen ein weiterer Beendigungsgrund der Kostenerstattungspflicht für anerkannte Flüchtlinge mit Asyl oder einer vorläufigen Aufnahme, für Staatenlose und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung eingeführt. Haben die Betroffenen die Schweiz definitiv verlassen oder sind sie unkontrolliert ausgereist, ist die Kostenerstattungspflicht des Bundes beendet. Dies entspricht der heutigen Praxis. In Artikel 20 Buchstabe c AsylV 2 besteht dieselbe Regelung für Asylsuchende.

Absatz 4

Neu wird in Artikel 88 Absatz 3 AsylG festgehalten, dass die Pauschale für Flüchtlinge den Kantonen grundsätzlich bis zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung oder längstens während fünf Jahren nach Einreichung des Asylgesuches vergütet wird.

Artikel 89 Absatz 2 AsylG sieht vor, dass der Bundesrat die Ausgestaltung der Pauschalen an die Kantone für ihre Aufgaben im Asylbereich sowie die Dauer der Ausrichtung und die Voraussetzungen dafür regelt. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen finden sich in Artikel 24 AsylV 2.

Artikel 24 Absatz 4 sieht für gewisse Personenkategorien eine längere Ausrichtung der Globalpauschalen durch den Bund vor. Sie muss entsprechend dem neuen Wortlaut von Artikel 88 Absatz 3 AsylG angepasst werden. Finanzielle Auswirkungen sind damit nicht verbunden.

Artikel 28 Sachüberschrift, Einleitungssatz und Buchstabe a

Der Klammerverweis unter der Sachüberschrift wird angepasst, da Artikel 88 Absatz 5 AsylG aufgehoben wurde. Die Streichung des Wortes „einmalig“ ist eine Anpassung an die Formulierung auf Gesetzesstufe (Art. 88 Abs. 4 AsylG). Die Änderung in Buchstabe a ist nötig, da die Artikel 32- 35a AsylG aufgehoben wurden und die verbleibenden Nichteintretensgründe in Artikel 31a Absatz 1 und Absatz 3 des AsylG geregelt sind.

4. Abschnitt: Individuelle Rückkehrhilfe

Artikel 74 Ausrichtung

Absatz 5

Die Situationen, in denen eine Zusatzhilfe gewährt werden kann, werden genauer definiert. In der Praxis wird diese Zusatzhilfe seit 2012 auch im Rahmen von Länderprogrammen (z.B. Tunesien und Guinea) gewährt. Der Absatz wird deshalb ausdrücklich ergänzt mit der Bestimmung, wonach Zusatzhilfen auch aus länderspezifischen Gründen gewährt werden kann.

2.1.3 Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)

Von der Anpassung von Artikel 55 AuG sind einzelne Verordnungsbestimmungen des 4. Kapitels betroffen. Die Systematik des 4. Kapitels wird zwecks besserer Übersichtlichkeit und Kohärenz der Finanzierungsbestimmungen angepasst. Die Neuregelung der Finanzierung der spezifischen Integrationsförderung des Bundes soll klar abgebildet werden. Das Kapitel 4 führt daher im 1. Abschnitt die Grundsätze zu den finanziellen Beiträgen, den begünstigten Personen, den Förderungsbereichen und den Gesuchsmodalitäten auf. Die Abschnitte 1, 1a, 1b und 2 gehen auf die einzelnen Beitragsformen (kantonale Integrationsprogramme, Modellvorhaben und Integrationspauschalen) ein und führen diese aus.

4. Kapitel: Finanzielle Beiträge zur Förderung der Integration

Gestützt auf entsprechende Empfehlungen der Tripartiten Agglomerationskonferenz¹¹ verfolgen Bund, Kantone und Gemeinden eine Integrationspolitik, welche grundsätzlich auf dem Prinzip basiert, dass die Integration primär durch die bestehenden integrationsrelevanten Regelstrukturen (z.B. Schule, Berufsbildung, Arbeitsmarkt) zu fördern ist und entsprechende Massnahmen aus den ordentlichen Budgets dieser Stellen zu finanzieren sind. Wo Regelstrukturen aber fehlen, nicht ausreichend oder nicht zugänglich sind, sind bestehende Lücken durch kantonale Integrationsprogramme sowie Programme und Projekte der so genannten spezifischen Integrationsförderung zu schliessen. Die Angebote der spezifischen Integrationsförderung können sich dabei auch an die Regelstrukturen richten und diese dabei unterstützen, ihren Integrationsauftrag wahrzunehmen.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 11 Beitragsgewährung

Aufgrund des Wortlauts der neuen gesetzlichen Grundlage (Art. 55 AuG), welche sowohl für den Ausländer- wie auch für den Asylbereich gilt, wurde die Verordnungsbestimmung angepasst. Aus systematischen Gründen erfolgen die Ausführungen zu den kantonalen Integrationsprogrammen und den Projekten und Programmen von nationaler Bedeutung neu bei Artikel 17a VIntA, respektive Artikel 17e VIntA.

Artikel 12 Begünstigte Personen

Die Verordnungsbestimmung kann aufgehoben werden, da die begünstigten Personen bereits auf Gesetzesstufe aufgeführt sind (Art. 55 Abs. 2 und 3 AuG).

¹¹ Bericht der TAK zur Weiterentwicklung der schweizerischen Integrationspolitik vom 30. Juni 2009 sowie bundesrätlicher Bericht zur Weiterentwicklung der Integrationspolitik des Bundes vom 5. März 2010
<http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/dokumentation/medienmitteilungen/2009/2009-06-30.html>
https://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/dokumentation/medienmitteilungen/2010/ref_2010-03-052.html

Artikel 13 Förderbereiche

Hier wurde lediglich der Verweis in der Klammer unter der Sachüberschrift angepasst.

Artikel 14 Schwerpunktprogramm

Aufgrund der Neuausrichtung der spezifischen Integrationsförderung des Bundes und der Kantone kann diese Bestimmung aufgehoben werden. Die Schwerpunkte der spezifischen Integrationsförderung für die Jahre 2014 – 2017 wurden im Rahmen des in Ziffer 1.2.5 erwähnten Grundlagenpapiers von Bund und Kantonen festgelegt (kantonale Integrationsprogramme; vgl. dazu auch Erläuterungen zu Art. 17a VIntA).

Darüber hinaus ergibt sich die Verpflichtung für den Erlass einer Prioritätenordnung aus Artikel 13 des Subventionsgesetzes (SuG; SR 616.1).

Artikel 15 Absatz 2 und 3 Einreichung und Prüfung der Gesuche / Artikel 16 Stellungnahme der Kommission

Aufgrund der Streichung von Artikel 14 VIntA entfällt die Zuordnung der Gesuche gestützt auf das Schwerpunktprogramm, weswegen Artikel Absatz 2 und 3 VIntA und Art. 16 VIntA aufgehoben werden können.

1a. Abschnitt: Kantonale Integrationsprogramme

Artikel 17a Kantonale Integrationsprogramme

Die strategischen Programmziele der kantonalen Integrationsprogramme für die Jahre 2014 – 2017, welche im Grundlagenpapier von Bund und Kantonen (Ziffer 1.2.5) festgelegt wurden, sehen Massnahmen in 3 Pfeilern vor: Information und Beratung, Bildung und Arbeit sowie Verständigung und gesellschaftliche Integration. Dieses Grundlagenpapier erhält mit der Änderung von Artikel 55 AuG eine klare gesetzliche Grundlage. Die finanziellen Beiträge für die spezifische Integrationsförderung werden künftig in erster Linie gestützt auf vierjährige kantonale Integrationsprogramme ausgerichtet. Diese bilden Bestandteil der Programmvereinbarungen, welche der Bund mit den Kantonen auf der Grundlage von Artikel 20a SuG abschliesst.

Die gemeinsam vereinbarten strategischen Programmziele der kantonalen Integrationsprogramme gelten für alle Kantone. Der Bund legt bilateral mit den Kantonen die Indikatoren oder Leistungen fest, mit welchen ein Beitrag zur Erreichung der strategischen Programmziele geleistet werden soll. Falls sich im Ausnahmefall der Bund mit einem oder mehreren Kantonen nicht einigen kann bzw. keine Programmvereinbarung abgeschlossen wird, soll in der Verordnung die Möglichkeit weiterhin offen stehen, Beiträge an die spezifische Integrationsförderung wie bis anhin gestützt auf Leistungsverträge oder Verfügungen zu gewähren.

Artikel 17b Verteilung und Höhe der Beiträge

Das EJPD legt gemeinsam mit den Kantonen in einer Vereinbarung fest, wie die Bundesbeiträge auf die Kantone verteilt werden sollen. Im Grundlagenpapier von Bund und Kantonen vom 23. November 2011 wurde festgelegt, dass für die für eine Programmperiode für die kantonalen Integrationsprogramme vorgesehenen Bundesmittel nach Absatz 3 zu 10% als Sockelbeitrag und zu 90% gemäss Bedarfsindikatoren den Kantonen zugewiesen werden. Als Bedarfsindikatoren dienen einerseits der Anteil eines Kantons an der ständigen Wohnbevölkerung sowie andererseits sein Anteil an der eingewanderten ständigen Wohnbevölkerung. Diese Indikatoren werden im Verhältnis 1:2 gewichtet. Das Kostendach, welches dem Kanton zugewiesen wird, wird jeweils für die Dauer von 4 Jahren auf der Basis des Durchschnitts der vorangehenden 4 Jahre fixiert. Die Ausrichtung der Bundesmittel nach Art. 55

Abs. 3 AuG an die Kantone ist an die Bedingung geknüpft, dass diese eigene Mittel für die spezifische Integrationsförderung aufwenden, welche mindestens der Höhe des Bundesbeitrags entsprechen. Dabei werden nur Mittel der öffentlichen Hand von Kantonen und Gemeinden angerechnet. Damit wird gewährleistet, dass die finanziellen Aufwendungen für die Verbundaufgabe der spezifischen Integrationsförderung von Bund und Kantonen gemeinsam getragen werden.

Ausgenommen von der hälftigen Mitfinanzierung der Kantone bleibt die Integrationspauschale nach Artikel 18 VIntA, welche der Bund den Kantonen für die Integration von anerkannten Flüchtlingen, vorläufig Aufgenommenen und schutzbedürftigen Personen mit Aufenthaltsbewilligung ausrichtet. Diese steht den Kantonen weiterhin bedingungslos zu. Gestützt auf eine entsprechende Programmvereinbarung soll die Integrationspauschale künftig ebenfalls in die kantonalen Integrationsprogramme fliessen.

Artikel 17c Beitragsberechtigte Aufwendungen

Art. 55 AuG verleiht dem Bund eine breite Kompetenz zur Förderung der Integration in allen integrationsrelevanten Bereichen. Gestützt auf die tripartite von Bund, Kantonen und Gemeinden entwickelte Strategie soll die auf Art. 55 AuG basierende spezifische Integrationsförderung in erster Linie auf gezielte Weise dort erfolgen, wo in den bestehenden integrationsrelevanten Regelstrukturen (z.B. Schule, Berufsbildung, Arbeitsmarkt) Lücken bestehen oder wo der Zugang nicht gewährleistet ist. Artikel 17c sieht entsprechend vor, dass die finanziellen Beiträge des Bundes, welche in die Umsetzung der kantonalen Integrationsprogramme fliessen, grundsätzlich nur für Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung eingesetzt werden. Folglich sollen grundsätzlich keine Massnahmen der bestehenden Regelstrukturen übernommen werden. Diese sind über die ordentlichen Budgets der zuständigen Stellen zu finanzieren. In Ausnahmefällen ist es aber möglich, kurzfristig von diesem Grundsatz abzuweichen, namentlich dann, wenn es darum geht, die bestehenden Institutionen dabei zu unterstützen, ihren Auftrag zur Integrationsförderung künftig nachkommen zu können (Anschubfinanzierung). Das BFM regelt die Einzelheiten auf Weisungsstufe.

Des Weiteren können über die kantonalen Integrationsprogramme keine allgemeinen Verwaltungsaufgaben wie beispielsweise die Leistungen der kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen zur innerkantonalen Koordination finanziert werden. Die operative Umsetzung von spezifischen Integrationsmassnahmen durch Stellen der kantonalen oder kommunalen Verwaltung, namentlich Personalkosten, die in einem direkten Bezug zur Umsetzung von konkreten Massnahmen stehen, sind daher von solchen Verwaltungsaufgaben im Bereich der Integrationsförderung abzugrenzen. Das BFM regelt die Einzelheiten auf Weisungsstufe.

Gemäss dem Grundlagenpapier des Bundesrats und der KdK vom 23. November 2011 entwickeln die Kantone ihre kantonalen Integrationsprogramme aufgrund von Bedarfs- und Zielgruppenanalysen. Gestützt darauf legen die Kantone im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme auch die Indikatoren und Leistungen zur Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen in den drei Pfeilern fest. Insgesamt müssen die Leistungen für diese Zielgruppe im Rahmen der Gesamtinvestitionen von Bund und Kanton für das Integrationsprogramm anteilmässig den Beiträgen aus der Integrationspauschale entsprechen.

Artikel 17d **Berichterstattung und Kontrolle**

Absatz 1 und 2 legen fest, dass das BFM den Fortschritt bei der Umsetzung der kantonalen Integrationsprogramme mittels einer regelmässigen Überprüfung der Zielerreichung verfolgt. Basis bilden dabei die strategischen Programmziele und die dazu vom Kanton definierten Indikatoren und Leistungen. Die Berichterstattung erfolgt nicht auf der Ebene einzelner Massnahmen.

Absatz 3 überträgt dem BFM die Aufgabe, zu den kantonalen Integrationsprogrammen eine risikoorientierte Finanzaufsicht auszuüben. Gestützt auf Art. 25 SuG soll sich diese im Rahmen von Programmvereinbarungen mit Kantonen auf regelmässige Stichproben vor Ort beschränken. Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen des SuG.

1b. Abschnitt: Programme und Projekte

Artikel 17e **Programme und Projekte**

Dieser Artikel entstand aufgrund der neuen Systematik der Verordnung. Die in Absatz 1 ausgeführten Bestimmungen zu den Programmen und Projekten, welche von nationaler Bedeutung sind, wurden bis anhin in Art. 11 Abs. 1 und 4 VIntA aufgeführt. Ergänzt wurde die Bestimmung mit einer Grundlage, die es der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen ermöglicht, auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem BFM Programme, Projekte oder wissenschaftliche Untersuchungen von nationaler Bedeutung im Integrationsbereich durchzuführen.

2. Abschnitt: Finanzielle Beiträge für vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge

Artikel 18 **Integrationspauschale**

Der Bund zahlt den Kantonen die Integrationspauschale für die Integrationsförderung von anerkannten Flüchtlingen, vorläufig aufgenommenen Personen und schutzbedürftigen Personen mit Aufenthaltsbewilligung aus. Auf der Grundlage des Bundesbeschlusses vom 27. April 1972 betreffend die Genehmigung des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen wird die Integrationspauschale auch für staatenlose Personen und vorläufig aufgenommene staatenlose Personen ausgerichtet.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 4.

Absatz 3 nimmt die im Grundlagenpapier geregelten Grundsätze für die Integrationspauschale auf. Diese soll grundsätzlich in die kantonalen Integrationsprogramme einfließen und wird für die Dauer des Programms fixiert und mit einer Zulage von 10 Prozent erhöht (siehe Ziffer 6.6 des Grundlagenpapiers). Wird bei einer neuen Fixierung der Integrationspauschale auf Grund der effektiven Entscheide für vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge der vorangehenden 4 Jahre festgestellt, dass einem Kanton nach dem bisherigen System während den vorangehenden 4 Jahren ein höherer Beitrag zugestanden hätte, kompensiert der Bund den Fehlbetrag bei der Fixierung der Integrationspauschale für die folgenden 4 Jahre zugunsten der Kantone (siehe Ziffer 6.7 des Grundlagenpapiers).

Absatz 4 hält fest, dass das BFM nicht verwendete finanzielle Beiträge von den Kantonen zurückfordert, wenn ein Kanton die strategischen Programmziele gemäss Indikatoren nicht fristgemäss erreicht. Unverschuldete exogene Umstände werden dabei angemessen berücksichtigt; das BFM kann dem Kanton eine Nachfrist ansetzen, wobei dazu keine zusätzlichen Beiträge gewährt werden (Ziff. 9 der Programmvereinbarung im Grundlagenpapier). Während der Programmperiode nicht verwendete Beiträge aus der Integrationspauschale

sind im Sinne der Nachbesserung zweckgebunden einzusetzen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des SuG.

Absatz 5 legt den in Ziffer 6.8 des Grundlagenpapiers festgehaltenen Kompensationsmechanismus bei grösseren Abweichungen fest: Liegen die effektiven Entscheide für vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge in einem bestimmtem Jahr mehr als 20% über dem letzten berechneten Durchschnitt, kompensiert der Bund den Fehlbetrag ausnahmsweise bereits im folgenden Jahr zugunsten der Kantone. Liegen die effektiven Entscheide für vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge in einem bestimmten Jahr mehr als 20% unter dem letzten berechneten Durchschnitt, machen die Kantone entsprechende Rückstellungen, die dem Bund bei der nächsten Fixierung der Integrationspauschale angerechnet werden.

Da ein grosser Teil der anerkannten Flüchtlinge sowie der vorläufig aufgenommenen Personen von der Sozialhilfe abhängig sind, erfolgen Integrationsmassnahmen für diese Zielgruppen häufig im Rahmen der Regelstrukturen der Sozialhilfe. Mit Absatz 6 wird verdeutlicht, dass hier vom Grundsatz abgewichen werden kann, wonach die Aufwendungen in den Regelstrukturen zur Integrationsförderung nicht an die Aufwendungen für die kantonalen Integrationsprogramme angerechnet werden können. Vgl. Erläuterungen zu Artikel 2 AsylV 2: Definition der vergütbaren Sozialhilfe- und Nothilfeleistungen.

Artikel 19

Artikel 91 Absatz 4 AsylG wurde im Rahmen der Asylgesetzrevision vom 14. Dezember 2012 aufgehoben, weshalb die entsprechende Ausführungsbestimmung ebenfalls aufgehoben werden kann.

2.1.4 Verordnung über die Durchführung von Testphasen zu den Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich (Testphasenverordnung, TestV)

Die Testphasenverordnung (TestV, SR 142.318.1) wurde am 4. September 2013 vom Bundesrat verabschiedet¹² und ist am 1. Oktober 2013 in Kraft getreten. Die durch das Parlament geschaffene Möglichkeit der Prüfung neuer Verfahrensabläufe im Rahmen von Testphasen erlaubt es dem Bundesrat, in einem vorgegebenen Rahmen von den Bestimmungen des AsylG und des AuG abzuweichen. Im Rahmen der Ausarbeitung der TestV wurde entschieden, dass die Gesetzesbestimmungen, von welchen abgewichen wird, jeweils in der Sachüberschrift in einem Klammerverweis ausgewiesen werden.

Mit der Inkraftsetzung des Erlasses 1, sind auch Anpassungen der Testphasenverordnung notwendig. Einzelne Bestimmungen werden obsolet, bei anderen Bestimmungen müssen Anpassungen rein redaktioneller Art vorgenommen werden (Anpassung der Klammerverweise oder sonstiger Verweise). Sämtliche Anpassungen sind rein technischer Natur und führen zu keinen materiellen Änderungen.

¹² AS 2013 3075

3. Finanzielle Auswirkungen

3.1.1 Änderungen im Bereich der Ausrichtung der Bundesbeiträge im Asylbereich

Mehrfachgesuche (Art. 82 Abs. 2 AsylG, Art. 3 Abs. 3 AsylV 2)

Neu erhalten Personen, welche innert fünf Jahren nach einem rechtskräftigen Asyl- und Wegweisungsentscheid erneut ein Asylgesuch einreichen (Art. 111c AsylG), gemäss Artikel 82 Absatz 2 AsylG auf Gesuch hin Nothilfe anstelle von Sozialhilfe. Für diese Personen wird den Kantonen in Zukunft keine Globalpauschale mehr ausgerichtet. Auch bei Mehrfachgesuchen halten sich jedoch die asylsuchenden Personen in der Schweiz auf und verursachen Kosten. Diese werden in Zukunft nicht von der Global- sondern von der Nothilfepauschale gedeckt werden. Es wird aber davon ausgegangen, dass der Wechsel des Unterstützungsregimes Auswirkungen auf die Anzahl der Mehrfachgesuche haben wird.

Den Befürchtungen einzelner Kantone, dass die Änderungen zu den finanziellen Folgen der Mehrfachgesuche in der AsylV 1 zu einer Kostenverlagerung führen könnte, soll durch eine Erfassung auch dieser Nothilfekosten im Monitoring zum Sozialhilfestopp Rechnung getragen werden (vgl. dazu auch Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes vom 26. Mai 2010). Sollten die Ergebnisse des Monitorings zeigen, dass die ausgeschütteten Nothilfepauschalen, unter Berücksichtigung aller Reserven der Kantone, die Gesamtkosten im Bereich der Nothilfe nicht zu decken vermögen, so muss die Abgeltung später angepasst werden.

3.1.2 Finanzielle Beiträge im Bereich der Integration

Mehrkosten

Die Umsetzung der Neuausrichtung der Integrationsförderung ab 2014 wird mit den bisherigen Mitteln sowie durch eine im Rahmen des Finanzplans 2014–2016 bereits eingestellte Erhöhung der Mittel gedeckt. Gestützt auf den Beschluss des Bundesrates vom 23. November 2011 zur Vereinbarung mit der Konferenz der Kantonsregierungen (Plenarversammlung vom 30. September 2011) erhöht der Bund seinen Beitrag an die spezifische Integrationsförderung ab 2014 um 20 Millionen Franken. Diese Erhöhung ist an die Bedingung geknüpft, dass die Kantone ihre Mittel auch entsprechend anpassen und sich mindestens in der Höhe des Bundesbeitrags an der Finanzierung der kantonalen Integrationsprogramme beteiligen.

Minderkosten

Eine erfolgreiche Integration trägt dazu bei, Sozialhilfeabhängigkeit und Invalidität zu vermeiden, und reduziert somit entsprechende Folgekosten. Integration ist von wesentlicher Bedeutung für die Volkswirtschaft. Es ist insgesamt davon auszugehen, dass die volkswirtschaftlichen Gewinne einer guten Integration höher sein dürften als die mit der Integrationsförderung verbundenen Kosten. Zu diesem Schluss kommt auch eine Studie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) aus dem Jahr 2007¹³.

¹³ Siehe dazu auch BBI 2013 2440 (13.030 Botschaft zur Änderung des Ausländergesetzes (Integration))